

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.04.2015 , Nr. 9/2015

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 044 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 045 | 6. Änderungssatzung vom 23.03.2015 zur Betriebssatzung für den Bauhof des Kreises Herford vom 11.12.1995 | Seite 2 |
| 046 | Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2010 | Seite 6 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 047 | Bekanntmachungen der Sitzung des Rates der Hansestadt Herford | Seite 7 |
| 048 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Hansestadt Herford | Seite 8 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 049 | Bekanntmachung des Bebauungsplans Gemarkung Spradow Nr. 19 „Am hohen Wege“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch | Seite 13 |
| 050 | Bekanntmachung des Bebauungsplans Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgönnener Straße“ - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 15 |
| 051 | Öffentliche Auslegung des „Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bünde“
(Entwurf, Stand: 21. Oktober 2014) | Seite 17 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 052 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | Seite 18 |
| 053 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 19 |
-
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

044

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

045

6. Änderungssatzung vom 23.03.2015 zur Betriebssatzung für den Bauhof des Kreises Herford vom 11.12.1995

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in der Sitzung am 20.03.2015 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Bauhof des Kreises Herford vom 11.12.1995 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10. November 2009 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung erhält folgende Betitelung:

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verkehrswege und Grünanlagen des Kreises Herford vom 11.12.1995

Artikel II

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO unter der Bezeichnung Verkehrswege und Grünanlagen des Kreises Herford nach den Bestimmungen der Kreisordnung, der Gemeindeordnung und entsprechend der Eigenbetriebsverordnung geführt, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.

Artikel III

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zweck des Betriebes ist die Aufrechterhaltung und Stärkung der kommunalen Infrastruktur (Kreisstraßen) und die Erfüllung der dem Kreis Herford als Träger der Straßenbaulast obliegenden Pflichten zur

- a) grundhaften Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Neubau, Ausbau und Instandsetzung sowie die Wahrnehmung von Tätigkeiten als Straßenbaubehörde, insbesondere Sondernutzungserlaubnisse
(Geschäftsbereich Straßenbau und Straßenverwaltung)
- b) Unterhaltung der Straßen und Wege, Unterhaltung und Pflege der kreiseigenen Grünflächen und Forsten sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht
(Geschäftsbereich Straßenunterhaltung und Grünpflege)

Die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht kann für einzelne Bereiche aufgrund einer gesonderten Regelung des Landrates auf andere Stellen übertragen werden.

Artikel IV

§ 3 der Satzung erhält folgenden Titel:
Geschäftsbereichs- und Betriebsleitung

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die in § 2 gebildeten Geschäftsbereiche wird jeweils eine Geschäftsbereichsleitung bestellt.

Hinzugefügt wird § 3 Absatz 2:

Die Betriebsleitung besteht aus den Geschäftsbereichsleitungen, die gemäß Eigenbetriebsverordnung die Gesamtverantwortung für den Betrieb tragen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Landrätin/der Landrat.

§ 3 Absatz 2 wird zu § 3 Absatz 3 und erhält folgende Fassung.

Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung (sinngemäß) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3 Absatz 3 wird zu § 3 Absatz 4.

In § 3 Absatz 4 Satz 3, 1. Halbsatz werden die Worte „des Bauhofes“ durch „der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ersetzt.

§ 3 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist für die Durchführung des Rechnungswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie des Ausschusses für Bauen und Ordnung bei Straßenneubaumaßnahmen und Maßnahmen nach dem Masterplan zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur verantwortlich.

Hinzugefügt wird § 3 Absatz 5:

In den der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in § 2 zugewiesenen Aufgabenbereichen ist die Betriebsleitung ermächtigt Gebührenbescheide und sonstige Bescheide zu erlassen.

Hinzugefügt wird § 3 Absatz 6:

Die Geschäftsverteilung und Vertretungsbefugnis innerhalb der Betriebsleitung wird von der Landrätin/ dem Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung geregelt.

Artikel V

Hinzugefügt wird § 4 Absatz 1:

Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag gebildet und besteht aus 18 Mitgliedern oder deren Vertretungen.

§ 4 Absatz 1 wird zu § 4 Absatz 2.

In § 4 der Satzung wird Absatz 3 hinzugefügt:

Die Entscheidung über Straßenneubaumaßnahmen sowie über Maßnahmen im Rahmen des Masterplanes zum „Erhalt der kommunalen Infrastruktur (Kreisstraßen)“ erfolgt durch Beratung im Ausschuss für Bauen und Ordnung. Die Budgetentscheidung obliegt dem Kreisausschuss.

§ 4 Absatz 2 wird zu § 4 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Landrätin/der Landrat mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 4 Absatz 3 wird zu § 4 Absatz 5.

§ 4 Absatz 4 wird zu § 4 Absatz 6.

Artikel VI

In § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung (in entsprechender Anwendung) und die Hauptsatzung des Kreises Herford vorbehalten sind, insbesondere sind dies:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- d) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) der Erlass von Satzungen,
- f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde

Artikel VII

§ 6 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Landrätin/der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss, den Ausschuss für Bauen und Ordnung, den Kreisausschuss und den Kreistag vor.

Artikel VIII

In § 8 der Satzung werden die Worte „im Bauhof“ durch „in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ersetzt.

Artikel IX

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Satzung werden die Worte „des Bauhofes“ durch „der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Bauhofes“ durch „der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ersetzt.

In § 9 wird der dritte Absatz gestrichen. Der vierte Absatz wird zu Absatz drei.

Artikel X

Die Absätze 1 und 2 des § 12 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanplanung (§ 18 Eigenbetriebsverordnung) aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Kreises beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführung des Kreises oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

Artikel XI

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Artikel XII

§ 15 der Satzung erhält folgenden Titel:
Zahlungsabwicklung

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Zahlungsabwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird separat geführt. Die Kassenführung richtet sich nach den Regelungen der GemHVO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

Artikel XII

In § 16 Satz 1 der Satzung wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel XIII

§ 17 der Satz erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*** *** *** *** *** *** *** *** *** *** *** *** ***

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 23.03.2015

gez. Christian Manz
Landrat

046

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag beschließt gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 116 (1) GO NRW nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt:

Gesamtbilanz

Aktiva und Passiva je	375.430.351,08 €
-----------------------	------------------

Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Gesamterträge	332.319.452,09 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-327.949.442,48 €
Ordentliches Gesamtergebnis	4.370.009,61 €
Ordentliches Gesamtergebnis	4.370.009,61 €
Gesamtfinanzergebnis	3.808.624,28 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	73.083,58 €
Gesamtjahresüberschuss	8.251.717,47 €

Gesamtkapitalflussrechnung

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	13.485.715,27 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-9.824.614,36 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.441.027,51 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	54.535.687,96 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	62.637.816,38 €

Der vorstehende Beschluss des Kreistages vom 20.März 2015 über den Gesamtabchluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer Nr. 3.44, öffentlich aus.

Herford, den 20.03.2015

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Christian Manz

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

047

Bekanntmachungen der Sitzung des Rates der Hansestadt Herford

Am Freitag, 24.04.2015 findet um 16:00 Uhr die Sitzung des Rates der Hansestadt Herford im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford, statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 06.03.2015
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Vortrag Chancenreich
Berichterstattung: Frau Neuhaus
- A.6 Offene Ganztagschule im Primarbereich - Bereitstellung von Jugendhilfe
- A.7 Haushaltsentwurf sowie Leistungs- und Budgetplan des Jugendamtes für das Jahr 2015
- A.8 Haushaltssatzung 2015 sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2014 - 2018;

- A.9 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015
- A.10 Steuerung von Drittorganisationen:
- A.10a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten: Änderung der Gemeindeordnung NRW
- A.10b INTERKOMM GmbH: Jahresabschluss 2014
- A.10c INTERKOMM GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags
- A.11 Einführung eines Beigeordnetensystems
Hier: Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Herford
- A.12 Fortschreibung des Innenstadtkonzepts (ISEK) als Masterplan Innenstadt
- A.13 Antrag des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich künftiger Vertragsvereinbarungen mit den Trägern
- A.14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.75 "Liebigstraße"
hier: Satzungsbeschluss
- A.15 Bebauungsplan Nr. 11.35 „Hessestraße“
Hier: Satzungsbeschluss
- A.16 Gremienbesetzungen:
hier: Schreiben des Ratsmitglieds Herrn Heinz-Günther Scheffer vom 31.03.15, eingegangen per Mail am 02.04.15, bezügl. des Bau- und Umweltausschusses u. Wahlausschuss
- A.17 Nachbesetzung des Behindertenbeirates

B. Nichtöffentlicher Teil

- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 06.03.2015
- B.2 Personalangelegenheiten:
hier: Ernennung von Beamtinnen und Beamten aufgrund des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2015
- B.3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.04.2015

Der Bürgermeister
Tim Kähler

048

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Hansestadt Herford

Der Rat der Hansestadt Herford hat am 06.03.2015 den Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Herford festgestellt. Er hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2013, der in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 mit 643.864.001,16 EUR abschließt, wird festgestellt.
2. Der in der Ergebnisrechnung 2013 mit –3.482.103,45 EUR ermittelte Jahresfehlbetrag vermindert den Bestand der Allgemeinen Rücklage.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss der Hansestadt Herford zum 31. Dezember 2013 wird hiermit nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, GO NRW, öffentlich bekannt gemacht. Er kann während der Dienstzeiten in der Abteilung Kämmerei, Zimmer 104 des Rathauses, Rathaus-platz 1, 32052 Herford, eingesehen werden.

Der Jahresabschluss 2013 ist im Internet einsehbar unter www.herford.de

Hansestadt Herford, den 20.03.2015

Tim Kähler
Bürgermeister

Anlage

Jahresabschluss 2013 : Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz



Hansestadt Herford Jahresabschluss 2013 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten in €		Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich
		2012	2013	2013	Ansatz / Ist
1	Steuern und ähnliche Abgaben	84.833.613,23	87.687.386,00	83.912.894,50	-3.774.491,50
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.040.336,84	32.186.519,00	34.880.179,00	2.693.660,00
3	+ Sonstige Transfererträge	1.749.321,87	1.414.897,00	1.422.425,96	7.528,96
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.461.732,48	16.954.524,00	17.335.430,62	380.906,62
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	914.726,71	1.369.085,00	1.280.990,91	-88.094,09
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.897.931,33	3.778.121,00	3.648.459,82	-129.661,18
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.139.406,28	5.288.306,00	11.031.513,39	5.743.207,39
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	151.037.068,74	148.678.838,00	153.511.894,20	4.833.056,20
11	- Personalaufwendungen	24.977.537,98	24.346.230,00	25.608.427,93	1.262.197,93
12	- Versorgungsaufwendungen	2.875.789,63	5.566.420,00	4.381.866,63	-1.184.553,37
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.961.068,42	26.320.163,00	26.182.903,54	-137.259,46
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.564.887,18	5.365.238,00	5.196.789,91	-168.448,09
15	- Transferaufwendungen	73.694.213,64	75.382.690,00	72.645.512,34	-2.737.177,66
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.931.202,16	20.702.927,00	24.826.285,35	4.123.358,35
17	= Ordentliche Aufwendungen	157.004.699,01	157.683.668,00	158.841.785,70	1.158.117,70
18	= Ordentliches Ergebnis	-5.967.630,27	-9.004.830,00	-5.329.891,50	3.674.938,50
19	+ Finanzerträge	6.524.691,24	7.284.333,00	6.367.841,34	-916.491,66
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.616.447,47	5.717.681,00	4.520.053,29	-1.197.627,71
21	= Finanzergebnis	1.908.243,77	1.566.652,00	1.847.788,05	281.136,05
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.059.386,50	-7.438.178,00	-3.482.103,45	3.956.074,55
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	-4.059.386,50	-7.438.178,00	-3.482.103,45	3.956.074,55

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	566.448,54	566.448,54
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	2.555.426,87	2.555.426,87
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Verrechnungssaldo	0,00	0,00	-1.988.978,33	-1.988.978,33



Hansestadt Herford Jahresabschluss 2013 Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2012	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ist-Ergebnis 2013	Vergleich Ansatz / Ist
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	86.884.927,74	87.687.386,00	79.908.319,76	-7.779.066,24
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.880.961,33	31.872.036,00	33.771.261,57	1.899.225,57
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	1.562.650,88	1.414.897,00	1.481.087,44	66.190,44
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.913.931,48	14.105.959,00	14.541.944,53	435.985,53
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	877.968,70	1.369.085,00	1.264.505,50	-104.579,50
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.575.769,70	3.763.121,00	3.785.137,49	22.016,49
7 + Sonstige Einzahlungen	6.461.383,10	5.096.864,00	6.752.502,43	1.655.638,43
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.570.150,90	7.284.333,00	6.200.062,38	-1.084.270,62
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.727.743,83	152.593.681,00	147.704.821,10	-4.888.859,90
10 - Personalauszahlungen	22.165.769,24	23.798.293,00	23.310.778,12	-487.514,88
11 - Versorgungsauszahlungen	4.396.123,34	4.621.150,00	4.635.579,80	14.429,80
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	23.745.054,34	27.022.263,00	25.147.980,19	-1.874.282,81
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.532.051,94	5.717.681,00	4.243.581,74	-1.474.099,26
14 - Transferauszahlungen	69.136.853,90	74.985.417,00	75.838.868,57	853.451,57
15 - Sonstige Auszahlungen	19.977.739,39	20.287.589,00	20.476.725,35	189.136,35
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143.953.592,15	156.432.393,00	153.653.513,77	-2.778.879,23
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.774.151,68	-3.838.712,00	-5.948.692,67	-2.109.980,67
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.375.321,18	2.213.192,00	2.885.069,08	671.877,08
19 + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	735.541,65	808.575,00	913.453,61	104.878,61
20 + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	830.252,08	1.606.244,00	429.198,33	-1.177.045,67
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	12.943.316,02	3.889.074,00	14.544.333,27	10.655.259,27
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.884.430,93	8.517.085,00	18.772.054,29	10.254.969,29
24 - Ausz. für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	379.384,94	2.250.726,36	441.228,14	-1.809.498,22
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.127.667,27	5.463.341,31	2.431.300,64	-3.032.040,67
26 - Ausz. für den Erwerb von bewegl. Anlageverm.	1.019.132,11	1.398.891,02	1.120.629,98	-278.261,04
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	5.282.784,43	4.032.503,02	4.324.420,97	291.917,95
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	9.000.000,00	44.380.060,00	54.452.026,97	10.071.966,97
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.808.968,75	57.525.521,71	62.769.606,70	5.244.084,99
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-924.537,82	-49.008.436,71	-43.997.552,41	5.010.884,30
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	8.849.613,86	-52.847.148,71	-49.946.245,08	2.900.903,63
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	47.615.060,00	66.810.937,91	19.195.877,91
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	29.200.000,00	0,00	67.780.058,94	67.780.058,94
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.572.438,94	2.779.000,00	15.714.743,25	12.935.743,25
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	28.200.000,00	0,00	78.780.058,94	78.780.058,94
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.572.438,94	44.836.060,00	40.096.194,66	-4.739.865,34
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	7.277.174,92	-8.011.088,71	-9.850.050,42	-1.838.961,71
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.489.001,32	14.908.365,24	14.908.365,24	0,00
40 +/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	142.189,00	0,00	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel	14.908.365,24	6.897.276,53	5.058.314,82	-1.838.961,71

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	110.560,00	108.849,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	24.658.021,00	24.799.356,00
1.2.1.2 Ackerland	1.095.879,00	1.068.654,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.258.512,00	1.258.512,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.236.532,00	5.679.579,00
1.2.2 Infrastrukturvermögen		
1.2.2.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.457.230,00	29.502.101,00
1.2.2.2 Brücken und Tunnel	9.029.215,63	8.546.892,63
1.2.2.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	90.567.955,16	91.945.914,06
1.2.2.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	940.483,00	856.942,00
1.2.3 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75,00	72,00
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.330.689,46	2.632.855,46
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.752.705,42	5.526.605,42
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.719.134,37	3.497.782,37
	171.046.432,04	175.315.265,94
1.3. Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	271.526.110,41	271.526.110,41
1.3.2 Beteiligungen	6.225.406,14	6.225.406,14
1.3.3 Sondervermögen	74.672.865,00	74.672.865,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	617.620,88	617.620,88
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	44.418.853,22	98.253,09
1.3.5.2 an Sondervermögen	33.456.126,00	37.256.126,00
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	2.303.809,54	2.912.259,11
	433.220.791,19	393.308.640,63
	604.377.783,23	568.732.755,57
2. Umlaufvermögen		
2.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.202.210,00	2.246.048,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	570.373,95	315.889,00
2.2.1.2 Beiträge	343.789,42	363.065,06
2.2.1.3 Steuern	5.675.422,04	1.885.378,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	780.894,14	815.135,99
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.414.798,90	1.256.412,96
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	299.694,72	406.730,25
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	30.426,66	27.284,28
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	265.793,39	282.980,61
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	572.658,12	522.312,33
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	212.797,61	381.560,61
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	670.252,15	970.727,93
	13.039.111,10	9.473.525,02
2.3 Liquide Mittel	5.058.314,82	14.908.365,24
	18.097.425,92	24.381.890,26
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.388.792,01	19.525.770,81
	643.864.001,16	612.640.416,64

	Passiva	
	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	232.746.910,53	238.795.275,36
1.2 Sonderrücklage	51.129,00	51.129,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresfehlbetrag	-3.482.103,45	-4.059.386,50
	229.315.936,08	234.787.017,86
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	21.392.800,30	22.266.576,65
2.2 für Beiträge	44.945.541,16	46.957.458,46
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.914.208,34	3.332.746,00
2.4 Sonstige Sonderposten	2.877.895,00	2.910.028,00
	72.130.444,80	75.466.809,11
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	89.349.104,00	88.210.020,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	4.170,14
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.178.846,37	4.071.491,79
3.4 Sonstige Rückstellungen	22.752.211,91	22.435.289,16
	116.280.162,28	114.720.971,09
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	132.672.194,80	81.426.649,70
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	55.072.522,23	66.057.491,61
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.198.206,31	303.773,53
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.260.459,32	2.065.276,30
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	916.658,68	597.513,21
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.780.467,38	12.532.416,05
4.7 Erhaltene Anzahlungen	4.853.198,42	0,00
	200.753.707,14	162.983.120,40
5. Passive Rechnungsabgrenzung	25.383.750,86	24.682.498,18
	643.864.001,16	612.640.416,64

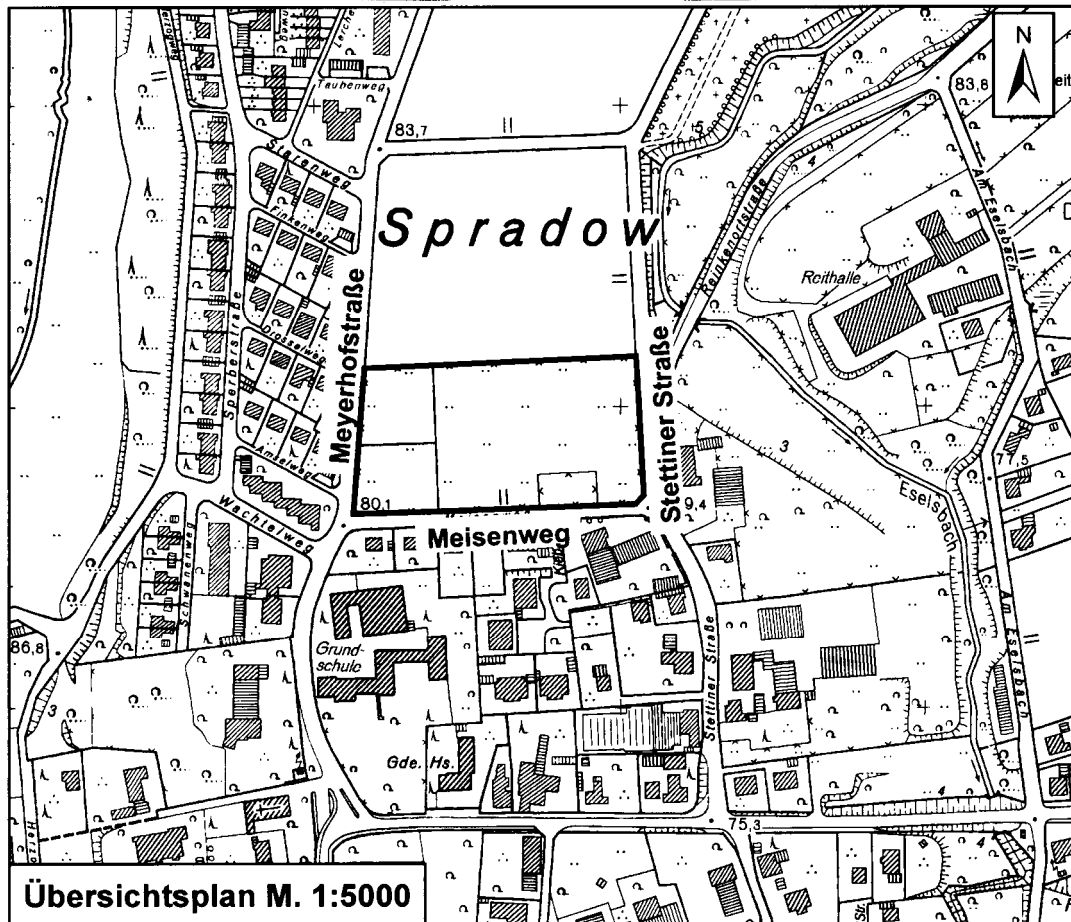
Bekanntmachungen der Stadt Bünde

049

Bekanntmachung des Bebauungsplans Gemarkung Spradow Nr. 19 „Am hohen Wege“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es ist beabsichtigt, für das Gebiet der Grundstücke Gemarkung Spradow Flur 4 Flurstücke 523, 524 und 525 den Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 19 aufzustellen, der die Bezeichnung „Am hohen Wege“ führt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Der Rat der Stadt Bünde hat dazu in seiner Sitzung am 18. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 19 „Am hohen Wege“ einschließlich der Begründung vom 10. Februar 2015 soll durchgeführt werden. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll in Form der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) stattfinden.“

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung von 10. Februar 2015 werden in der Zeit **vom 27.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Ziel der Planung ist es, die vorhandene unbebaute Fläche im Ortsteil Spradow entsprechend der Darstellung „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan abzurunden und zu entwickeln, um den Bauwünschen nach Wohnhäusern aus der Bevölkerung gerecht zu werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar. Es wurde ein Umweltbericht (9. Februar 2015) mit einer Eingriffsbilanzierung und einem Artenschutzbeitrag erstellt.

Dabei sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Vergleich zur vorhandenen Umweltsituation untersucht worden.

- Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne – keine direkte Inanspruchnahme oder erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. § 62 LG NW, Naturdenkmälern, Biotopkatasterflächen, bedeutsamen Biotopverbundflächen oder Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Boden
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/ Luft
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft
- Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
- Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
- Eingriffsbilanzierung und Kompensationsbedarf
- Artenschutzbeitrag Stufe 1 Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) – Artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Stellungnahme vom Kreis Herford (05.01.2015) zum Immissionsschutz und zur Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (17.12.2015) zum erforderlichen Kompensationsbedarf

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Übersichtsplan und Entwurfsbegründung vom 10. Februar 2015 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die öffentliche Auslegung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen

ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 02. April 2015

Koch
Bürgermeister

050

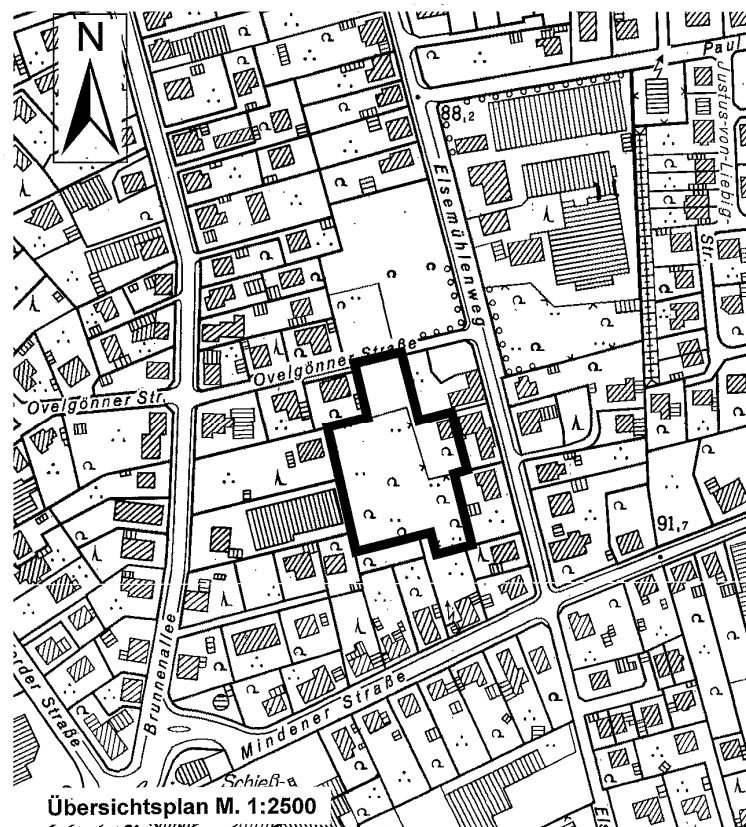
Bekanntmachung des Bebauungsplans Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgöner Straße“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 18. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Teil des Grundstückes Gemarkung Bünde Flur 6 Flurstück T. a. 362 soll der Bebauungsplan Nr. 33 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „An der Ovelgöner Straße“ führt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 18. März 2015 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgöner Straße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 03. Februar 2015 werden in der Zeit **vom 27.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 02. April 2015

Koch
Bürgermeister

051

**Öffentliche Auslegung des „Gutachtens zur Entwicklung einer
Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bünde“
(Entwurf, Stand: 21. Oktober 2014)**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. November 2014 beschlossen, das „Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bünde“ (Entwurf, Stand: 21.10.14) öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des „Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Bünde“ soll die planungs- und baurechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten auf städtebauliche verträgliche Standorte vorgenommen werden. Das gesamtstädtische Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Bünde stellt ein städtebauliches Konzept i. S. d. § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch dar.

Ziele der Steuerung von Vergnügungsstätten in Bünde sind:

- Schutz der Wohnnutzungen in Wohn- und Mischgebieten
- Schutz der sozialen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätzen, Ausbildungszentren)
- Schutz des Stadt- und Ortsbildes
- Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in den Geschäftslagen
- Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung)
- Schutz des Bodenpreisgefüges insbesondere in innerstädtischen Nebenlagen und den Gewerbegebieten
- Vermeidung von Häufungen/ Konzentrationen von Vergnügungsstätten

Der Entwurf des „Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bünde“ wird in der Zeit **vom 27.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, in den Räumen der Abteilung Planung, Zimmer 220 und Zimmer 222, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Bünde, den 02. April 2015

Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

052

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB wird die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Zielsetzung ist die Entwicklung eines Bereiches entlang der Weihestraße als Mischgebiet.

Das Plangebiet wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 2) wie folgt begrenzt:

Im Norden: Ausgehend von einem gedachten Punkt innerhalb des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 41, Flurstück 519 in 12 m westlicher Entfernung vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf diesen in östliche Richtung zulaufend, weiter in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 499; weiter in östliche Richtung die Grundstücke Flur 47, Flurstücke Nr. 601, 542 (L 860 Weihe Straße), 673 geradlinig querend bis auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 559,

Im Osten: weiter in südliche Richtung verlaufend entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 559, 673; Flur 48, Flurstück Nr. 668 bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 668,

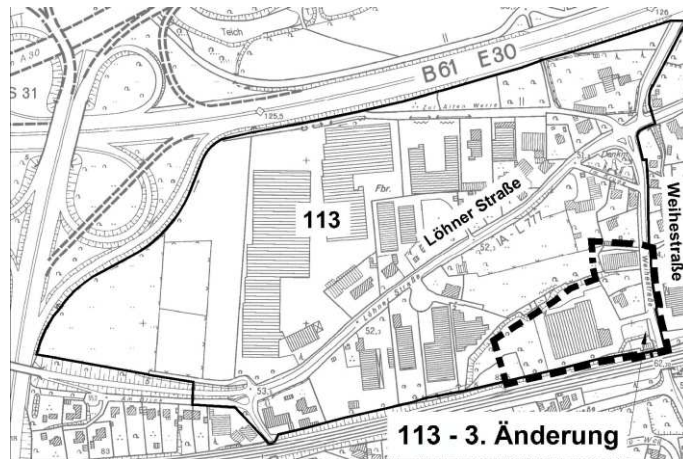
Im Süden: weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 668, 557, 669, Flur 41, Flurstücke Nr. 555, 217, 216 und 173 bis auf einen gedachten Punkt in 12 m Entfernung vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 173,

Im Westen: weiter in nördliche Richtung das Flurstück Nr. 173 geradlinig querend bis auf einen nördlichen Grenzpunkt des selbigen Flurstücks, weiter für 15 m in nördliche Richtung auf einen gedachten Punkt innerhalb des Flurstücks Nr. 151, weiter in nordöstliche Richtung die Flurstücke Nr. 151, 48 querend bis auf einen gedachten Punkt auf der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 568 in 9m Entfernung vom nordwestlichen Grenzpunkt des selbigen Flurstücks, weiter in nördliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 568 und weiter das Flurstück Nr. 519 in nördliche Richtung querend bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgt durch Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 12.02.2015 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet östlich des Autobahnkreuzes zwischen A 30 und Bundesbahn“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Löhne erfolgt als Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

Der Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht kann in der Zeit vom 16.04.2015 bis zum 13.05.2015 im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer-Nr. 314 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Vorentwurf erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 07.04.2015
veröffentlicht am: 15.04.2015

In Vertretung
Gez. Busse

053

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.566.318 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.252.696 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	76.314.010 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	78.117.596 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.620.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.436.224 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.915.524 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.425.415 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.715.524 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.839.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.686.378 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **246 v. H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **442 v. H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

2. **Gewerbesteuer** auf **415 v. H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k. w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k. u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung vom 17.02.2005 (GV. NRW. S. 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 624), vorliegen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen)
- Umschuldungen und Prolongationen von Investitionskrediten.

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches
- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan sind gem. §§ 75 Abs. 4, 76 Abs. 2, 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 27.01.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 31.03.2015, Az.: 31.69 07(3) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 201 verfügbar gehalten. Die Haushaltssatzung 2015 kann auch im Internet unter www.loehne.de abgerufen werden.

Löhne, 08.04.2015

In Vertretung

gez Busse
Dezernent

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 22.04.2015 und der 06.05.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.